

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg

118. Generelle Richtlinien des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Paris-Lodron-Universität Salzburg für die Tätigkeit der Studiendekanin/ des Studiendekans (gemäß § 48 Abs. 1 Z 14 UOG 1993)

(Beschluss des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vom 19.1.2001)

§ 1

Die generellen Richtlinien der Geisteswissenschaftlichen Fakultät schließen die die Studiendekanin/den Studiendekan betreffenden Bestimmungen der Satzung der Paris-Lodron-Universität Salzburg (gemäß UOG 1993) sowie die speziellen Richtlinien zur bedarfsbezogenen Mittelverteilung und zur Aufteilung der Mittel für die Lehre (Fakultätsbeschlüsse vom 21.1. und 15.5.2000) ein.

§ 2

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat ihrer/seiner Berichts- und Informationspflicht (gemäß § 48 Abs. 1 Z 15 UOG 93) innerhalb einer vom Fakultätskollegium festzusetzenden angemessenen Frist nachzukommen.

§ 3

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat zur langfristigen Planung der Sitzungen des Fakultätskollegiums die/den Fakultätsvorsitzende/n über anstehende Entscheidungen rechtzeitig zu informieren.

§ 4

- (1) Die Studiendekanin/der Studiendekan hat nach Möglichkeit alle wesentlichen Entscheidungen in den Bereichen Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebs, die die Fakultät insgesamt betreffen, innerhalb einer von ihr/ihm festzusetzenden angemessenen Frist dem Fakultätskollegium zur Beratung vorzulegen. Falls dies in bestimmten Fällen nicht möglich war, hat sie/er die Fakultät über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.
- (2) Die Studiendekanin/der Studiendekan hat im Sinne eines laufenden Informationsaustausches ihre/seine Entscheidungen in Studienangelegenheiten den Studienkommissionen bekannt zu geben.

§ 5

- Im Bereich Organisation des Studienbetriebs hat die Studiendekanin/der Studiendekan dafür Sorge zu tragen,
- (1) dass der Lehrauftragserteilung ein klar terminierter Verwaltungsablauf vorausgeht, der folgende Schritte in dieser Reihenfolge umfasst:
- Bedarfsmeldung der Institute (Studienkommission),
 - Bedarfsprüfung (Dekanat und Studiendekan/in),
 - Verhandlung (Institutsvorstand/in, Studienkommissionsvorsitzende/r, Studiendekan/in, Dekanatsdirektor/in),
 - Zuteilung der (in ATS bezifferten) globalen Lehrbudgets der Institute für das kommende Studienjahr (Studiendekan/in),
 - Durchrechnung der Lehrauftragsmeldungen der Institute (Dekanat und Studiendekan/in),
 - Betrauung der Lehrenden (Studiendekan/in);
- (2) dass die Betrauung mit einem Lehrauftrag rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgt, da sie erst mit der Zustimmung des Betrauten wirksam wird (gemäß § 30 Abs. 4 UOG 93 mit Anm. 3 des Manzschen Kommentars);
- (3) dass die Betrauung mit einem Lehrauftrag bei Nichterfüllung der gesetzlichen Grundlagen umgehend widerrufen wird.

§ 6

Die Studiendekanin/der Studiendekan ist in ihrer/seiner Arbeit durch das Dekanat zu unterstützen (gemäß § 76 Abs. 5 UOG 93). Dieses hat insbesondere für transparente Daten, Abläufe und Zuordnungen sowie für eine laufende Budgetkontrolle zu sorgen.

§ 7

Die Wirksamkeit von Entscheidungen der Studiendekanin/des Studiendekans, die diesen Richtlinien des Fakultätskollegiums widersprechen, kann vom Fakultätskollegium mit Zweidrittelmehrheit (gemäß § 48 Abs. 1 Z 16 UOG 93) ausgesetzt werden.

§ 8

Diese generellen Richtlinien treten an dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Paris-Lodron-Universität Salzburg folgenden Tag in Kraft.

O.Univ.-Prof. Dr. Peter Kuon
Fakultätsvorsitzender

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
